

# **Standortkonzept für die Aufstellung von Sammelcontainern für Textilabfälle (Altkleider, sonstige Alttextilien und Altschuhe, Abfallschlüssel-Nummern 20 01 10 und 20 10 11, nachfolgend als „Alttextilien“ bezeichnet) in der Gemeinde Eppelborn**

## **Präambel**

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist gemäß § 20 Abs. 2, S. 1 Nr. 6, S. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG - spätestens ab dem 01.01.2025 verpflichtet, Alttextilien aus privaten Haushaltungen getrennt einzusammeln. Dieses Vorgehen wird bereits heute in der Gemeinde Eppelborn praktiziert. Die vorgenannte Verpflichtung kann die Gemeinde nur mit eigenen Standplätzen für Alttextil-Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen gesetzeskonform erfüllen.

Derzeit beträgt das zur Erfüllung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht in der Gemeinde Eppelborn benötigte Kontingent 21 Sammelbehälter (1 Container pro 800 Einwohner).

Aus straßenrechtlicher Sicht sind gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum möglich. Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Saarländisches Straßengesetz. Mit diesem Standortkonzept regelt die Gemeinde Eppelborn, an welchen Standorten im Gemeindegebiet für welchen Zeitraum gewerbliche sowie gemeinnützige Sammler Alttextil-Sammelcontainer aufstellen dürfen und wie die Auswahl der Nutzer erfolgt.

Dieses Standortkonzept regelt das Aufstellen von Alttextil-Sammelcontainern im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum oder unmittelbar an diesen angrenzend. Daneben steht auf privaten Flächen weiterer Raum zum Aufstellen von Alttextilcontainern zur Verfügung.

## **1. Ziel und Zweck des Standortkonzeptes**

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Alttextilien (nachfolgend als „Alttextilsammlung“ bezeichnet) verfolgt die Gemeinde Eppelborn nachstehende Ziele:

- Die Sammelcontainer für Alttextilien sollen gleichmäßig und bedarfsgerecht auf die Ortsteile verteilt werden.
- Die Alttextil-Sammelcontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden, so dass eine planmäßige und gesteuerte Wertstoffsammlung erreicht wird. Ein unkontrolliertes Aufstellen von Sammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum soll vermieden werden.
- Ein positives Orts- und Straßenbild soll durch das Aufstellen von Alttextilcontainern an ausgewiesenen Standorten erreicht werden. Baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit dem Bezug zum öffentlichen Raum sollen gewahrt werden.

- Die Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern ist bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Sammlung von Alttextilcontainern sicherzustellen.
- Die ungenehmigte Aufstellung von Alttextilcontainern im Gemeindegebiet soll unterbunden werden.

Ziel ist es, gewährleisten zu können, dass gewerblichen und gemeinnützigen Alttextilsammlern die Möglichkeit geboten werden, Alttextilsammelcontainer in der Gemeinde Eppelborn aufzustellen.

## **2. Standortauswahl**

Die Gemeinde Eppelborn sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung ausschließlich ausgewählte Standorte auf gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen vor.

Jeder Standort kann eine individuelle und durch die Verwaltung festgelegte Anzahl an Alttextilcontainern aufnehmen. Die ausgewählten Standorte für die gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammlung sowie die Anzahl der dort aufzustellenden Sammelbehälter sind in der Anlage zu diesem Konzept (Standortliste) abschließend aufgeführt.

Die Anzahl der Alttextilcontainer, die an einem Standort aufgestellt werden können, wurde von der Gemeinde Eppelborn in Abhängigkeit von der Fläche, die zur Verfügung steht, festgelegt. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse, Änderung gesetzlicher Grundlagen oder veränderten Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden.

Die Gemeinde Eppelborn stellt für die gewerbliche und gemeinnützige Alttextilsammlung insgesamt für 21 Standplätze für Alttextilsammelcontainer zur Verfügung. Die aufzustellenden Container sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber der Größe des vorhandenen Platzes anzupassen.

Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Saarländisches Straßengesetz i.V.m. der Satzung der Gemeinde Eppelborn über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen – Sondernutzungssatzung – in der jeweils geltenden Fassung. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im gewidmeten öffentlichen Verkehrsraum für Alttextilcontainer außerhalb der in der Anlage 1 gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.

Bei Wegfall eines Standortes ergibt sich kein Anrecht auf Ersatzflächen. Bei der Auswahl der Standorte wurde darauf geachtet, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Auch die örtliche Lage, der Standortzustand, die Bodenbefestigung, und örtliche Interessen der verschiedenen Straßenbenutzer/innen oder Anlieger (etwa Schutz vor übermäßigen Immissionen wie Lärm und sonstige Störungen) wurden berücksichtigt. Bei der Bodenbefestigung wurde darauf geachtet, dass Untergründe asphaltiert bzw. gepflastert sind oder aus einer verdichteten Schotterfläche bestehen und sich somit für die Aufstellung von Alttextilcontainern eignen.

Container, die am Fahrbandrand aufgestellt werden, sind durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.

Hier gilt analog die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern gem. der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 bzw. 11.01.1984.

### **3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis**

#### 3.1 Befristung

Die durch die Gemeinde Eppelborn zu erteilende Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird für die gewerblichen sowie gemeinnützigen Alttextilsammler ausschließlich auf ein Jahr befristet erteilt.

#### 3.2 Reinigung

Die Entleerung des Alttextil-Sammelcontainers, die Überprüfung des Füllstands des Containers und dessen Erscheinungsbildes sowie der Sauberkeit des Standplatzes haben bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen, so dass eine Überfüllung des Containers nicht auftritt, ein Ablegen von Alttextilien neben dem Container nicht stattfindet und für einen optisch ordnungsgemäßen Zustand des Standplatzes sowie des Alttextil-Sammelbehälters gesorgt ist. Bei Bedarf sind die Leerungsintervalle anzupassen und die Container sowie die Flächen zusätzlich zu reinigen. Die Reinigung der Flächen bezieht sich auf den genehmigten Standort sowie auf Verunreinigungen im direkten Umfeld, die mit der Nutzung des Alttextil-Sammelcontainers in Zusammenhang stehen. Diese Reinigungen obliegen dem Erlaubnisinhaber.

Der Erlaubnisinhaber hat bei der Entleerung das in seinen Alttextil-Sammelcontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben. Die fachgerechte Entsorgung zweckwidrig im Container entsorgter Gegenstände hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Gemeinde Eppelborn ist berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Reinigungen und Entleerungen durchzuführen, wenn durch den Betrieb direkt oder indirekt Ablagerungen oder Verunreinigungen an den Alttextil-Sammelcontainern verursacht werden. Die Störungsbeseitigung hat bis zum der Mitteilung folgenden Werktag 18 Uhr zu erfolgen. Erfolgt die Störungsbeseitigung nicht fristgerecht, kann die Gemeinde Eppelborn im Rahmen der Ersatzvornahme die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst vornehmen.

Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Entfernen des entsprechenden Containers durch die Gemeindeverwaltung, zum Widerruf der Erlaubnis und zu einer Meldung an das zuständige Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (Überprüfung der Unzuverlässigkeit des Sammlers nach KrWG) führen.

### 3.3 Gestaltung Container

Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Gemeinde Eppelborn gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Alttextilsammelcontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Gemeinde Eppelborn zu bekleben. Die Container-Standorte werden durch die Gemeinde Eppelborn kontrolliert.

Der Erlaubnisinhaber kennzeichnet seine Alttextil-Sammelcontainer mit eigenen Infoaufklebern, welche seinen Firmennamen oder Namen der gemeinnützigen Organisation mit ladungsfähiger Anschrift und Service-Telefonnummer des Entleerungspersonals für Nachfragen und Beschwerden aufzeigen. Die telefonische Erreichbarkeit zu den geschäftsüblichen Zeiten (mindestens montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) muss gewährleistet sein. Weitere Beklebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.

Nicht mit dem Siegel der Gemeinde Eppelborn gekennzeichnete Sammelcontainer sind durch den Aufstellenden unverzüglich zu entfernen und können bei Nichtbefolgung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch die Gemeinde Eppelborn entfernt werden. Gleiches gilt für Container, die nicht wie vorgenannt mit dem Namen der aufstellenden Firma oder gemeinnützigen Organisation, deren ladungsfähiger Anschrift und einer telefonischen Erreichbarkeit beschriftet sind.

Die Alttextil-Sammelcontainer sind in einem verkehrssicheren und funktionsgemäßen Zustand zu halten.

Die vom Antragsteller eingesetzten Alttextil-Sammelbehälter müssen

- den einschlägigen EN/bzw. DIN-Normen, im Übrigen den Regeln der Technik entsprechen und alle sicherheitstechnischen Vorgaben (z.B. mit GS-Prüfsiegel nach DIN-Norm und CE-zertifiziert) zur Vermeidung von Verletzungsgefahren erfüllen
- diebstahl- und vandalismussicher beschaffen und witterungsgeschützt aus verzinktem Stahlblech (Stärke >1,1 mm) sein
- eine standsichere, dauerhafte Konstruktion aufweisen
- aus Gründen der optischen Einheitlichkeit vom gleichen Modelltyp und von einheitlicher Farbe sein.

Beschädigte Sammelbehälter sind insbesondere auf eigene Kosten instand zu setzen, ebenso sind diese in einem ordnungsgemäßen Erscheinungsbild zu halten (keine Graffiti, Verschmutzungen etc.). Kommt der Erlaubnisinhaber diesen Bestimmungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Gemeinde Eppelborn im Wege der Verwaltungsvollstreckung dagegen vorgehen.

### 3.4 Haftung / Versicherung

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die bei der Gestellung und dem Betrieb der Container und der Nutzung der dabei in Anspruch genommenen Fläche durch ihn oder seine Beauftragten entstehen. Ebenso gilt dies für den unsachgemäßen Gebrauch des

Sammelbehälters durch Dritte (z.B. Einwurf von Gefahrgütern, Verunreinigungen des direkten Abstellplatzes).

Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Gemeinde Eppelborn durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

### 3.5 Übertragung auf Dritte

Die Sondernutzungserlaubnis entfaltet Wirkung nur für den Erlaubnisinhaber; es ist diesem untersagt, Stellplätze oder Teile von Stellplätzen an Dritte zur Aufstellung von Containern oder anderweitiger Sondernutzung weiterzugeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung bleibt der Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.

### 3.6 Aufstellfrist

Die Gemeinde Eppelborn behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides den/ die genehmigten Alttextilcontainer aufstellt. Durch diese Regelung soll ein angemessener Interessensausgleich verschiedener Aufsteller herbeigeführt werden. Ohne die Regelung könnte ein Aufsteller den Standplatz dauerhaft blockieren, ohne ihn tatsächlich zu nutzen. Andere Aufsteller wären für diesen Standplatz ausgeschlossen, da bereits eine Erlaubnis hierfür erteilt wurde.

### 3.7 Widerruf / Ablauf der Sondernutzungserlaubnis

Bei Widerruf oder zeitlichem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die aufgestellten Container auf Kosten des Erlaubnisinhabers unverzüglich zu entfernen und in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsflächen unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisinhabers ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Andernfalls kann im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung und Verwertung und / oder eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Kosten des Erlaubnisinhabers durch die Gemeinde Eppelborn erfolgen.

### 3.8 Freihaltung der Flächen

Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche dauerhaft oder vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Container dauerhaft oder zeitlich begrenzt zu entfernen.

Sollten Grundstücke an Dritte veräußert werden, so verliert eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ihre Gültigkeit.

Ein Ersatzanspruch für den evtl. entstehenden Einnahmeausfall bzw. für die durch die Räumung entstandenen Kosten oder hiermit verbundenen Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit der Genehmigung oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch auf eine Ersatzfläche besteht nicht.

Das Entfernen der Container in einem solchen Fall hat binnen 48 Stunden nach Mitteilung zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung an einem Freitag, verlängert sich die Frist um weitere 48 Stunden.

Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis.

### 3.9 Gebühr

Für die Sondernutzung wird eine Gebühr gemäß der Satzung der Gemeinde Eppelborn über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

## **4. Verfahren**

### 4.1 Antragsverfahren

Standorte, für die eine befristete Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsfrist ist der jeweiligen Bekanntmachung zu entnehmen. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eppelborn.

Der Antrag für einen Standort kann sowohl elektronisch per E-Mail ([ordnungsamt@eppelborn.de](mailto:ordnungsamt@eppelborn.de)) als auch schriftlich bei der Gemeinde Eppelborn eingereicht werden und hat den nachfolgend genannten Vorgaben zu entsprechen. Nutzungserlaubnisse können ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte für gewerbliche und karitative Alttextil-Sammler beantragt werden. Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.

Es werden nur bei der Gemeinde Eppelborn fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben vorhanden sind:

1. Name und Anschrift der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich Benennung einer Kontaktperson mit Geburtsdatum, Telefonnummer und einer E-Mailadresse, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll,
2. Benennung eines gesetzlichen Vertreters der juristischen Person oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mailadresse, die berechtigt ist für den Antragssteller nach Nr.1 zu handeln,
3. Darstellung der Unternehmensstruktur des Antragsstellers (bei juristischen Personen: Firmenstruktur, Darstellung zu Rechtsform und Besitzverhältnissen, Register-Nummer einschließlich Registerart (z.B. HRB) und Registergericht, Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer, Sitz der zuständigen Verwaltung/Geschäftsführung; bei gemeinnützigen Organisationen: vergleichbare Informationen),

4. Benennung des Standortes, auf den sich der Antrag bezieht,
5. Darstellung der Außenmaße und des Erscheinungsbildes des/der beantragten Alttextilsammelcontainer,
6. Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle und Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet wird,
7. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen: 2,0 Mio EUR/ Vers. – Fall von Personenschaden; 2,0 Mio EUR/ Vers.- Fall für Sachschaden,
8. Nachweis eines gültigen Zertifikates als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 23 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) in der jeweils gültigen Fassung für die Sammlung von Alttextilien. Kann ein Antragssteller den Nachweis eines gültigen Efb-Zertifikates aus stichhaltigen Gründen nicht erbringen, sind alternative, gleichwertige Bescheinigungen gemäß § 7 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit ist vom Antragssteller nachzuweisen,
9. Nachweis über eine bvse-Qualitätssiegel-Zertifizierung für das Textilrecycling oder Berechtigung zum Führen des Zeichens „FairWertung“ – gleichwertige Zertifizierungen und Nachweise sind zulässig. Die Gleichwertigkeit ist in Anlehnung an die Anforderungen/Vorgaben der bvse-Zertifizierung bzw. zum Führen des Zeichens „FairWertung“ in den Antragsunterlagen darzustellen,
10. Darüber hinaus ist mit Antragstellung auch der Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 sowie § 53 KrWG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes vorzulegen.

Der Antragssteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Nicht den Vorgaben entsprechende Anträge oder nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu stellen:

**Gemeinde Eppelborn**  
**Ordnungsamt**  
**Rathausstraße 27**  
**66571 Eppelborn**  
**ordnungsamt@eppelborn.de**

#### 4.2 Auswahlverfahren

Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.

Wenn für einen Standplatz mehrere Anträge vorliegen entscheidet das Los. Hierzu wird für jeden der in Frage kommenden Antragsteller je Standort von bzgl. des Auswahlverfahrens

unbeteiligten Angestellten der Gemeinde Eppelborn ein verschlossenes Los in ein Ziehungsgefäß gegeben. Aus diesem Ziehungsgefäß wird von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Verwaltung je Standplatz ein Antragsteller gezogen, dem die befristete Sondernutzungserlaubnis für diesen Standplatz erteilt wird. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellern bekanntgegeben.

## **5. Anlagen**

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Konzeptes:

Auflistung der Standorte inkl. Anzahl der aufzustellenden Alttextil-Sammelcontainer für gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammler im Gemeindegebiet.

## **6. Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat das vorliegende Standortkonzept in seiner Sitzung am 04. Dezember 2024 beschlossen.

Das Standortkonzept tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Eppelborn, den 05. Dezember 2024

Der Bürgermeister



Dr. Andreas Feld

## Anlage

zum Standortkonzept für die Aufstellung von Sammelcontainern für Textilabfälle in der Gemeinde Eppelborn:

**Auflistung der Standorte inkl. Anzahl der aufzustellenden Alttextil-Sammelcontainer für gewerbliche sowie gemeinnützige Alttextilsammler im Gemeindegebiet**

<b>Nr.</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Standort</b>	<b>Anzahl Kleidercontainer am Standort</b>
1	<b>Bubach-Calmesweiler</b>	St. Martinstraße, FFW	2
2	Bubach-Calmesweiler	Sportplatz	2
3	<b>Dirmingen</b>	Borwieshalle	3
4	<b>Eppelborn</b>	Hallenbad	2
5	<b>Habach</b>	Bürgerhaus	1
6	<b>Hierscheid</b>	Florianweg	1
7	<b>Humes</b>	Kirmesplatz	3
8	<b>Macherbach</b>	Bürgerhaus	1
9	<b>Wiesbach</b>	Eberbachschule	2
10	Wiesbach	Landstuhlstraße/ Hauptstraße	2
11	Wiesbach	Hohlstraße/ Hauptstraße	1
12	Wiesbach	Heusweilerstraße 31	1
		<b>Summe:</b>	<b>21</b>